



Österreichischer Rottweilerklub

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

1. ZWECK

Zweck einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, zuchtgeeignete Rottweiler zu bestimmen und solche die nicht zur Zucht geeignet sind, auszuschließen.

2. DURCHFÜHRUNG

Die Durchführung obliegt dem ÖRK. Er kann sie auf Antrag einer Landesgruppe übertragen. Die Leitung obliegt dem Hauptzuchtwart oder einem Stellvertreter.

3. VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Abhaltung ist die Teilnahme von mindestens 3 Hunden und das Vorhandensein eines geeigneten Geländes. Höchstteilnehmerzahl sind 15 Hunde pro Tag plus max. 3 wieder antretende.

4. TEILNAHME

- a) Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der ÖRK Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer Zuchttauglichkeitsprüfung teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 20 Monate alt ist.
- b) Der Hund muss im A-Blatt des ÖHZB eingetragen sein.
- c) Der Eigentümer des Hundes muss den Nachweis über die abgelegten ÖRK oder ADRK Zuchttauglichkeitsprüfungen der Elterntiere und Großelterntiere seines Hundes erbringen.

5. ANMELDUNG

Die Anmeldung eines Hundes zur Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Hauptzuchtwart. Bei der ZTP sind folgende Original-Unterlagen (Analog zur Zuchtordnung) vorzulegen. (Ahnentafel und Gutachten über den Zustand der Hüftgelenke, Ellbogengelenke und Übergangswirbel). Nichtmitglieder zahlen eine erhöhte Meldegebühr. Bei Wiedervorführung nach vorheriger Zurückstellung, müssen die Zuchttauglichkeitsberichte aller vorhergegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgezeigt werden.

6. AUS-BZW. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Eine termingeschützte Zuchttauglichkeitsprüfung ist nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

- a) Der Hauptzuchtwart nimmt nach Ausschreibung die Meldungen entgegen, prüft die Vollständigkeit und veranlasst notwendige Nachträge oder Berichtigungen. Der Hauptzuchtwart ist angewiesen, nur lückenlose Unterlagen zu bearbeiten.
- b) Auf Grund der eingereichten Unterlagen bereitet der Hauptzuchtwart die Prüfungspapiere (Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung) vor.

7. AUFGABEN DES ZUCHTWARTES

Der Zuchtwart hat am Tage der Prüfung dafür zu sorgen, dass der Richter ungestört arbeiten kann und dass folgende Gegenstände und Hilfskräfte zur Verfügung stehen.

- a) Körmaß, Bandmaß, Augentafel, Kopfschablone, DNA-Stäbchen, Chiplesegerät, Tisch und Sitzgelegenheiten
- b) ein aktiver ÖRK Pool-Helfer mit entsprechender Ausrüstung
- c) eine Schreckschusspistole mit 6 mm Patronen

- d) ebener Boden (evtl. Bretterbelag) von mindestens 1 x 2 Meter für die erforderlichen Messungen
- e) eine Waage

Der Hauptzuchtwart oder ein Stellvertreter assistieren dem Richter weitgehend bei der praktischen Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung.

8. UNTERBRINGUNG DER HUNDE

Alle Hunde sind so unterzubringen, dass sie den Ablauf der Prüfung nicht stören oder selbst gestört werden. Es dürfen keine Hunde ohne Aufforderung an oder in den Ring gebracht werden.

9. REIHENFOLGE

Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge: Rüden, Hündinnen

Die einzelnen Hunde werden bewertet:

- a) nach Typ, Gebäude, Gliedmassen, Gangwerk, Gebiss, Haar usw.
- b) Schussgleichgültigkeit, Unbefangenheit in der Gruppe (Patronenstärke 6 mm)
- c) Wesensbeurteilung – Triebanlagen

10. RICHTERBEURTEILUNG

Die vom Richter gemachten Beurteilungen werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in das Formblatt „Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung“ eingetragen und von ihm unterschrieben. Der Hund darf erst zur Zucht eingesetzt werden, wenn die Zuchtbuchstelle die Zuchttauglichkeit bestätigt hat, dh. wenn ihr alle erforderlichen Prüfungen und Ausstellungsergebnisse des Hundes vorliegen. Die Zuchttauglichkeitserklärung gilt bis zur Vollendung des zuchtverwendungsfähigen Alters, wenn nicht vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss die Zuchttauglichkeit aberkannt wird. Die Aberkennung ist dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben bekannt zu geben.

11. ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN

Weist der Hund Entwicklungsstörungen auf, oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund zurückstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen bleiben diese Tiere zuchtuntauglich.

Einem Rottweiler, der aufbeißt kann ab einem Alter von 2 ½ Jahren die Zuchttauglichkeit zuerkannt werden.

12. KEINE TEILNAHME FÜR...

Als Einschränkungen der Teilnahme von Hunden im Zusammenhang mit Besitz, Eigentum oder Umfeld des amtierenden Richters und Prüfungsleiters gelten die Regelungen der Richterordnung und Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Das Umfeld umfasst nicht vom Richter gezüchtete Hunde. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

13) ABLAUF der ZTP

Der Richter zieht die Hundeführer vor Beginn der Prüfung zusammen und weist auf die Bedeutung der Zuchttauglichkeitsprüfung als Zuchtbasis und für die Erhaltung und Festigung der Gebrauchstüchtigkeit des Rottweilers hin.

Er erklärt den Sinn und Zweck der Übung, die zur Überprüfung des Wesens und der Triebanlagen, erforderlich sind.

Der Richter beginnt mit der Beschreibung der äußeren Erscheinung in Stand und Bewegung. Hierbei kann er sich bereits mit der Wesenslage des Hundes vertraut machen. Unterhaltungen mit dem Besitzer über Haltung, Aufzucht und Umwelteinflüsse werden das Bild vervollständigen.

Der Richter nimmt das Messen mit dem Körmaß vor, hier werden Höhe, Länge und Brusttiefe gemessen, mit dem Bandmass der Brustumfang. Weiters erfolgt die Kontrolle des Gebisses. Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe des Hundes fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstabe (1 a bis 4 a).

Augenfarbe 4 b, 5 und 6, sowie alle dem Standard ausschließenden Fehler, bedeuten Zuchtuntauglichkeit.

Sodann wird die Schussgleichgültigkeit in ruhiger Umgebung festgestellt und das Verhalten in der Gruppe. Während sich der abgeleinte Hund auf dem Weg zur Gruppe befindet, gibt der Zuchtwart zwei Schüsse im Abstand von mindestens 5 Sekunden ab. Schussscheue Hunde können eine Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen. Nun geht der Hundeführer mit seinem Hund durch die Gruppe, in der sich der Hund frei und unbefangen zeigen soll, auch noch, wenn sich die Personengruppe eng um den bei Fuß sitzenden Hund schließt.

Gerade diese – von der Vorführung der Übung Gruppe, von anderen Prüfungen abweichende Vorführung – lässt in hohem Maße Schlüsse auf die Selbstsicherheit des Hundes zu.

Diese Überprüfungen werden im Zusammenhang mit der Standbewertung durchgeführt.

Besteht ein Hund einen Teil der Anforderungen nicht, ist die ZTP abzubrechen.

b) Der Ablauf der weiteren Wesensüberprüfung bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung wird in Anlehnung an die IPO 1 durchgeführt, wobei bei der Zuchttauglichkeitsprüfung besonderer Wert auf die Feststellung der natürlichen ererbten Triebanlagen gelegt werden soll.

14) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Allgemeines zur Vorbereitung und Durchführung

Die durchführende Landesgruppe muss gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht. Der eingesetzte Helfer muss streng nach den Anweisungen des Körmeister/Zuchtrichters arbeiten. Das Urteil des amtierenden Körmeisters oder Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund eventuell angerichteten Schaden.

Die vom Richter bzw. Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom HF freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

b) Gültigkeit der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die Gültigkeit der Zuchtberechtigung tritt erst dann ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Zumindest eine erfolgreich abgelegte BGH 2 Prüfung oder ÖPO 1/ IPO 1/ VPG1 od. DH

b) Bewertung auf 2 Ausstellungen (davon mind. 1-mal in der Zwischenklasse oder höher) unter 2 verschiedenen Formwertrichtern mit „vorzüglich“ oder „sehr gut“

Die Reihenfolge zur Erbringung der genannten Voraussetzungen ist nicht vorgeschrieben.

c) Gebisskontrolle

Im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung können Hundebesitzer Ihre Hunde (ab dem Alter von 8 Monaten) dem Formwertrichter und Hauptzuchtwart zur Überprüfung der Vollständigkeit des Gebisses vorstellen. Das vollständige Gebiss wird dann vom Formwertrichter und Hauptzuchtwart in die Ahnentafel eingetragen und bei einer ZTP anerkannt.

15.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nach Abschluss einer Zuchttauglichkeitsprüfung haben der Hauptzuchtwart und die Zuchtbuchsstelle alle Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und der Kassier die Abrechnung mit dem Richter und anderen Beteiligten vorzunehmen.